

## Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern

1. Am Sonntag, 01.02.2026, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr findet in der Gemeinde Wendisch Evern ein Bürgerentscheid „zum Erhalt durch Ertüchtigung der Mehrzweckhalle Wendisch Evern“ statt. Die Frage lautet wie folgt:

**„Sind Sie dafür, dass die Mehrzweckhalle Wendisch Evern durch Ertüchtigung erhalten bleiben soll, wie bereits mit einer vorliegenden, aber noch nicht umgesetzten Baugenehmigung öffentlich bekannt ist, unter Beibehalt der dazugehörigen Grundstücksflächen (Flurstücke 1/38 und 1/39 mit zusammen 3.197 m<sup>2</sup>) und der gemeindeeigenen Trägerschaft mit schnellstmöglicher Umsetzung der Baumaßnahmen?“**

Dem Bürgerentscheid liegt das zulässige Bürgerbegehren zur o. g. Frage zugrunde. Die Begründung des Bürgerbegehrens im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) lautet:

*„Die ‚Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle Wendisch Evern‘ möchte die Mehrzweckhalle erhalten und wie vorgesehen ertüchtigen.*

*Im Jahre 2020 wurden zwei Anbauten an die vorhandene Mehrzweckhalle geplant, mit von innen und außen zugänglichem barrierefreien Sanitärtrakt (Umkleiden, Duschen, WC's) an der Ostseite und Sportgerätelager und Werkstatt für Gemeindearbeiten am Südgiebel, sowie eine Nutzungsänderung im Bestand mit separatem Bürgermeisterbüro, Sitzungsraum und Archiv im Obergeschoss. Die Alteinrichtungen Sanitär im EG sollten zukünftig für den Hausmeister / Gemeindearbeiter und die Raumpflege zur Verfügung stehen. Die Planung beinhaltet die Neugestaltung und energetische Sanierung der drei Fassaden Nord, Ost und West und eine östlich gelegene Zufahrt zum Anbau Südgiebel, Freiflächenüberdachungen an den Außenverbindungen und einen repräsentativen Eingang an der Vorderseite mit erkennbarem Rathauscharakter.*

*Mit der Baugenehmigung wurden die Grundstücksgrenzen korrigiert und gesichert. Dadurch entstanden zwei neue Flurstücke wie in der Fragestellung angegeben. Weiterhin wurde mit der Baugenehmigung die Nutzungsänderung des Gemeindesitzungsraumes geregelt.*

*Die Baugenehmigung unter Aktenzeichen 60-20800102 beinhaltet wesentliche Ertüchtigungen, aber keine Vollsanierung am Bestand. Weitere Sanierungsmaßnahmen am Bestand sollten nach Auffassung der ‚Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle‘ in maßvollen Schritten je nach verfügbarem Budget und Bedarf weitergeführt werden.*

*Die Nutzungsmöglichkeiten basieren gemäß den Angaben der ‚Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle‘ auf einer Bedarfsumfrage aus 2018. Die gesamte Planung basiert auf dem Dorferneuerungsprogramm aus 2004 als Leitlinie mit dem Anspruch der Fortschreibung. Weiterhin wurden im Frühjahr 2021 Fördermittel generiert in Höhe von 255.650,00 €.“*

2. Die Gemeinde Wendisch Evern ist in einen allgemeinen Abstimmungsbezirk eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten ab 05.01.2026 zugestellt wurden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum „Mehrzweckhalle, Birkenweg 4“ angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

3. Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid in der Gemeinde Wendisch Evern

a) durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum „Mehrzweckhalle, Birkenweg 4, der Gemeinde Wendisch Evern oder

b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

zu a) Eine abstimmende Person, die für den Bürgerentscheid keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre Stimme in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abgeben, wenn sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

Die abstimmenden Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

zu b) Wer seine Stimme durch Briefabstimmung abgeben will, muss bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, einen Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlicher Abstimmungsbriefumschlag) beantragen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Jede abstimmende Person erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel, sofern die Abstimmungsberechtigung vorliegt.

Jede abstimmende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel zum Bürgerentscheid enthält die Abstimmungsfrage: „Sind Sie dafür, dass die Mehrzweckhalle Wendisch Evern durch Ertüchtigung erhalten bleiben soll, wie bereits mit einer vorliegenden, aber noch nicht umgesetzten Baugenehmigung öffentlich bekannt ist, unter Beibehalt der dazugehörigen Grundstücksflächen (Flurstücke 1/38 und 1/39 mit zusammen 3.197 m<sup>2</sup>) und der gemeindeeigenen Trägerschaft mit schnellstmöglicher Umsetzung der Baumaßnahmen?“ sowie je Antwortmöglichkeit einen Kreis für die Kennzeichnung.

Auf dem Stimmzettel hat die abstimmende Person unter der gestellten Frage die Möglichkeit, bei „Ja“ oder bei „Nein“ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich zu machen, welcher Antwortmöglichkeit sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den abstimmenden Personen in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Abstimmung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Barendorf, 07.01.2026

Gemeinde Wendisch Evern  
Der Gemeindedirektor

  
Norbert Meyer



## - Stimmzettel -

### **für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Wendisch Evern zum Erhalt der Mehrzweckhalle Wendisch Evern durch Ertüchtigung am 01. Februar 2026**

Die „Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle Wendisch Evern“ möchte die Mehrzweckhalle erhalten und wie vorgesehen ertüchtigen.

Im Jahre 2020 wurden zwei Anbauten an die vorhandene Mehrzweckhalle geplant, mit von innen und außen zugänglichem barrierefreien Sanitärtrakt (Umkleiden, Duschen, WC's) an der Ostseite und Sportgerätelager und Werkstatt für Gemeindearbeiten am Südgiebel, sowie eine Nutzungsänderung im Bestand mit separatem Bürgermeisterbüro, Sitzungsraum und Archiv im Obergeschoss. Die Alteinrichtungen Sanitär im EG sollten zukünftig für den Hausmeister / Gemeindearbeiter und die Raumpflege zur Verfügung stehen. Die Planung beinhaltet die Neugestaltung und energetische Sanierung der drei Fassaden Nord, Ost und West und eine östlich gelegene Zufahrt zum Anbau Südgiebel, Freiflächenüberdachungen an den Außenverbindungen und einen repräsentativen Eingang an der Vorderseite mit erkennbarem Rathauscharakter.

Mit der Baugenehmigung wurden die Grundstücksgrenzen korrigiert und gesichert. Dadurch entstanden zwei neue Flurstücke wie in der Fragestellung angegeben. Weiterhin wurde mit der Baugenehmigung die Nutzungsänderung des Gemeindefestplatzes geregelt.

Die Baugenehmigung unter Aktenzeichen 60-20800102 beinhaltet wesentliche Ertüchtigungen, aber keine Vollsanierung am Bestand. Weitere Sanierungsmaßnahmen am Bestand sollten nach Auffassung der „Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle“ in maßvollen Schritten je nach verfügbarem Budget und Bedarf weitergeführt werden.

Die Nutzungsmöglichkeiten basieren gemäß den Angaben der „Interessengemeinschaft Mehrzweckhalle“ auf einer Bedarfsumfrage aus 2018. Die gesamte Planung basiert auf dem Dorferneuerungsprogramm aus 2004 als Leitlinie mit dem Anspruch der Fortschreibung. Weiterhin wurden im Frühjahr 2021 Fördermittel generiert in Höhe von 255.650,00 €.

#### **Kostenschätzungen der Gemeinde Stand 08/2025 zum beehrten Vorhaben:**

Herstellungskosten Hallenertüchtigung:	1.332.074,12 € inkl. 19 % MwSt.
Folgekosten	
Weiter erforderliche Maßnahmen im Bestand	1.190.700,00 € inkl. 19 % MwSt.
Gesamtkosten inkl. genehmigter Hallenertüchtigung	2.522.774,12 € inkl. 19 % MwSt.

**Sind Sie dafür, dass...**

**die Mehrzweckhalle Wendisch Evern durch Ertüchtigung erhalten bleiben soll, wie bereits mit einer vorliegenden, aber noch nicht umgesetzten Baugenehmigung öffentlich bekannt ist, unter Beibehalt der dazugehörigen Grundstücksflächen (Flurstücke 1/38 und 1/39 mit zusammen 3.197 m<sup>2</sup>) und der gemeindeeigenen Trägerschaft mit schnellstmöglicher Umsetzung der Baumaßnahmen.**



**Ja**



**Nein**